

und Geschwister, für deren Erwerb ein Eingangssteuersatz von 30 % (statt bisher 12 %) gilt, soweit sie im Rahmen eines Erbgangs oder einer Schenkung mehr als 20 000 Euro (früher 10 300 Euro) erhalten. Zu den Gewinnern zählen hingegen gleichgeschlechtliche Paare, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet haben. Für sie sollen nach dem neuen Recht nunmehr die gleichen Freibeträge gelten wie für Ehegatten. Eine völlige Gleichstellung erfolgt jedoch nicht, weil der eingetragene Lebenspartner weiterhin in der ungünstigeren Steuerklasse III verbleibt.

Allgemeine Handlungsempfehlungen lassen sich aus diesen Änderungen nicht ableiten. Ob Handlungsbedarf für eine lebzeitige Übertragung besteht, hängt also

stets vom konkreten Einzelfall ab. Unter Umständen kann auch mit der richtigen Testamentsgestaltung geholfen werden.

Die Geschäftsführerin der Notarkammer Brandenburg, Karin Bencze, warnt jedoch: "Immobilienschenkungen sollten niemals allein aus steuerlichen Gründen erfolgen". So können etwa die Eltern nach einer Übertragung auf die Kinder die Immobilie nicht mehr an Dritte verkaufen oder für Kredite belasten, falls doch noch Geld benötigt wird. Es gilt daher, unter besonderer Berücksichtigung des konkreten familiären und finanziellen Umfelds der Beteiligten eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Eigentümer von Grundbesitz sollten sich deshalb eingehend und fachkundig von einem Notar beraten lassen.

(Notarkammer Brandenburg)

Novellierung des Bodenschätzungsgesetzes – BodSchätzG

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 (JSTG 2008, BGBl. 2007 I Seite 3176) vom 20.12.2007 wurde im Artikel 20 auch das Bodenschätzungsgesetz novelliert. Neben den bisher rein steuerlichen Zwecken dient die Bodenschätzung nun auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und anderen Bodeninformationssystemen. Die Ergebnisse der Bodenschätzung sollen in Zukunft automatisiert geführt werden und so die Anforderungen an ein Bodeninformationssystem sicherstellen.

Die Erweiterung der Aufgaben des BodSchätzG führt dazu, dass nicht nur die Ergebnisse der Bodenschätzung, sondern künftig auch die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (Grablöcher) in das Lie-

genschaftskataster zu übernehmen sind. Diese Aufgabenerweiterung ist eine neue gesetzliche Aufgabe des Liegenschaftskatasters.

Es ist ein glücklicher Umstand, dass mit dem Projekt DIBOS (Digitalisiertes Bodenbeschreibungs-System) in Brandenburg in den letzten Jahren bereits die Bodenschätzungsdaten und die Grablöcher, so wie sie von der Finanzverwaltung bereitgestellt wurden, in das Liegenschaftskataster überwiegend übernommen wurden. Parallel hierzu führt die Finanzverwaltung das Digitale Feldschätzungsbuch (FESCH) ein, in dem die beschreibenden Angaben zum Boden geführt werden.

(Uwe Dreßler, MI)